

Sitzungsvorlage

SV-11-0030

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 10.24.03-04

Datum

15.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Geschäftsordnung des Kreistages**

Beschlussvorschlag:

Die im Entwurf beigefügte „Geschäftsordnung des Kreistages des Kreises Coesfeld“ wird beschlossen.

Unterschrift

I. Sachdarstellung

Nach § 32 Abs. 2 KrO NRW hat der Kreistag eine Geschäftsordnung zu erlassen. Pflichtinhalte der Geschäftsordnung sind nach § 32 Abs. 2 KrO NRW unter anderem die Bestimmung der Ladungsfrist, die Form der Einberufung des Kreistags, die Geschäftsführung des Kreistags sowie der Inhalt und Umfang des Fragerechts der Kreistagsmitglieder. Daneben sehen einzelne Vorschriften weitere Pflichtregelungen in der Geschäftsordnung vor (siehe z.B. § 40 Abs. 4 KrO NRW).

Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, bleibt es dem Kreistag im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie unbenommen, auch weitere Regelungen in der Geschäftsordnung zu treffen.

Das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. 2025, S. 618) sieht unter anderem für die Kreisordnung NRW umfänglichere gesetzliche Änderungen vor, die zum 01.11.2025 in Kraft treten. Aufgrund dieser Änderungen ist es erforderlich geworden, die bisherige Geschäftsordnung an die neuen Regelungen anzupassen. Durch die Neufassung des § 40 Abs. 2 KrO NRW werden in den Regelungen der Geschäftsordnung daneben nunmehr auch Gruppen berücksichtigt. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle und klarstellende Anpassungen sowie die Aktualisierung von Begrifflichkeiten aufgrund des verstetigten Übergangs zum digitalen Sitzungsdienst.

Eine Übersicht der vorgenommenen Änderungen sowie der zugrundeliegenden gesetzlichen Änderungen ist der Sitzungsvorlage als Anlage 2 beigelegt.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreistag kann unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben weitere oder vom vorgelegten Entwurf abweichende Änderungen an den Regelungen der Geschäftsordnung vornehmen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Keine.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Gemäß § 32 Abs. 2 KrO NRW entscheidet der Kreistag über den Inhalt der Geschäftsordnung.